

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 68 (2018)
Heft: 1

Artikel: Verschlussene Türen zur Macht? : Frauen in der Basler Straffälligenhilfe des 19. Jahrhunderts
Autor: Keller, Eva
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschlossene Türen zur Macht?

Frauen in der Basler Straffälligenhilfe des 19. Jahrhunderts

Eva Keller

Barred Access to Power? The Association to Aid Female Prisoners in nineteenth-century Basel

This article focuses on female philanthropy in 19th century Basel through the analysis of the women's association for female prisoners. Though it is difficult to obtain comprehensive information about its work, extant information allows light to be shed on the collaboration and competition between male and female philanthropists within an emerging network of public, private and clerical welfare services. It also gives a glimpse into the world of bourgeois women: Philanthropic engagement enabled such women to talk about issues and function inside locations they were traditionally excluded from – such as the male-dominated penal system. To accomplish this, female philanthropists in Basel had to develop various strategies to allow them to provide assistance to female prisoners. While the authorities and male philanthropists did not actively obstruct these efforts, they often showed a remarkable lack of interest in the association – which in turn allowed its members to act in relative autonomy. By tracing these dynamics throughout the 19th century, this article illustrates how an in-depth study of female philanthropy can contribute to our understanding of the development of early welfare services and their underlying networks of cooperation and concurrence.

Einleitung

Die Geschichte der Frauen in der schweizerischen Philanthropie des 19. Jahrhunderts ist insbesondere für dessen erste Hälfte schwierig nachzuzeichnen. Zu selten sind die Nachweise des Wirkens engagierter Frauen, die zudem meist aus männlicher Perspektive rapportiert wurden. Dieses Bild reflektiert auch die historische Forschung, die sich für diese frühe Phase auf diejenigen Bereiche weiblichen Engagements fokussiert, in welchen die Philanthropinnen dem Einsatz der Männer folgten: Sie schlossen sich ihren Ehemännern, Brüdern oder anderen Verwandten an und übernahmen Aufgaben innerhalb deren bereits bestehender philanthropischer Tätigkeit. So entstand

ein Bild von Philanthropinnen als eine Art Handlangerinnen, welche meist weiblich konnotierte Tätigkeiten im Bereich der Pflege o.ä. übernahmen. Beatrix Mesmer stellt beispielsweise fest, dass die Frauen von ihren männlichen Verwandten «in Dienst genommen» wurden.¹ Während diese Einschätzung für einige Bereiche der frühen Philanthropie zutreffen mag, greift sie insgesamt zu kurz und verstellt den Blick darauf, welche Handlungs- und Einflussmöglichkeiten sich Philanthropinnen dank ihres Engagements eröffneten.

Trotz der aus der Quellenlage entstehenden Schwierigkeiten für die historische Forschung lohnt sich nämlich eine Auseinandersetzung mit den Philanthropinnen des 19. Jahrhunderts in zweierlei Hinsicht. Sie bewegten sich oft in Nischen des Systems und nutzten Lücken des männlichen Engagements, sei dies von privater, staatlicher oder religiöser Seite. Dadurch waren Anpassungs- und Aushandlungsprozesse nötig, deren Analyse erstens neue Einblicke in das Zusammenspiel verschiedener Akteure und Akteurinnen der Wohlfahrtsproduktion erlaubt. Zweitens gilt es sich vor Augen zu führen, dass philanthropische Tätigkeit stets auch eine Form der Ausübung von Macht, insbesondere in sozialer und kultureller Hinsicht, darstellte. Ihre Träger und Trägerinnen schufen sich also Handlungsspielräume und Deutungshoheiten an den Schnittstellen staatlicher und privater Sphären. Entsprechend attraktiv war ein solches Engagement für Frauen gehobener Schichten, welche qua Geschlecht von verschiedenen Tätigkeiten ausgeschlossen blieben.² Damit erlaubt es die Analyse weiblicher Philanthropie auch, die Frage

¹ Sara Janner, *Mögen sie Vereine bilden ... Frauen und Frauenvereine in Basel im 19. Jahrhundert*, Basel 1995; Beatrix Mesmer, *Ausgeklammert – eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel 1988, S. 4–66 (Zitat S. 62).

² Thomas David, Nicolas Guilhot, Malik Mazbouri, Janick Marina Schaufelbühl, *Einleitung. Philanthropie und Macht, 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 13/1 (2006), S. 7–17; Alix Heiniger, Sonja Matter, Stéphanie Ginalschi, *Einleitung*, in: *Itinera* 44 (2017), S. 5–19, hier S. 14–17; Sonja Matter, Matthias Ruoss, Brigitte Studer, *editorial: philanthropie und sozialstaat*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 26/3 (2015), S. 5–14, hier S. 9.

nach den Grenzen zwischen öffentlichen und privaten Räumen neu zu stellen und deren punktuelle Durchlässigkeit aufzuzeigen.³

Im vorliegenden Beitrag steht das Engagement der Straffälligenhelferinnen im Raum Basel und dessen Entwicklung im 19. Jahrhundert im Fokus. Dessen Analyse gestattet Einblicke in die Handlungsmöglichkeiten philanthropisch engagierter Frauen sowie in die Zusammenarbeit von Philanthropinnen, Philanthropen, Geistlichen und staatlichen Behörden.

Philanthropie und Straffälligenhilfe des 19. Jahrhunderts

Die Straffälligenhilfe ist dabei ohne Zweifel ein spezieller Zweig der Philanthropie, den es hier zunächst zu charakterisieren gilt. Sie entwickelte sich im Kontext der Gefängnisreformbewegung des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Diese nahm ihren Anfang in Grossbritannien, wo zunächst der Philanthrop John Howard die Kerker und Gefängnisse seiner Heimat besuchte und in verschiedenen Schriften zu deren hygienischer und disziplinarischer Verbesserung aufrief.⁴ Er wurde rasch zum Bezugspunkt einer sich rasant ausbreitenden Bewegung, deren Exponenten und Exponentinnen sich der Verbesserung von Einsperrungsbedingungen in verschiedenen europäischen Staaten verschrieben. Sie ergänzten die Forderung nach einem nicht gesundheitsschädigenden und sicheren Strafvollzug um eine moralische Komponente und verfolgten immer stärker die «Besserung» von verurteilten Straftätern und -täterinnen, d.h. ihre einfachere Resozialisierung. Diese beinhaltete stets die drei Aspekte der Religion, der Disziplin und der Arbeitstätigkeit, welche sowohl als Zielsetzung als auch als Mittel zu deren Erreichung dienten. Konkrete Massnahmen waren Etablierung und Ausbau von Schul- und Religionsunterricht, Seelsorge und Gottesdienst sowie eine Erwei-

³ Zu öffentlichen und privaten Räumen in der Geschlechtergeschichte vgl. Leonore Davidoff, «Alte Hüte». Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 4/2 (1993), S. 7–36.

⁴ Besonders prominent hierzu: John Howard, *The State of the Prisons in England and Wales. With Preliminary Observations, and an Account of Some Foreign Prisons*, Warington 1777.

terung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten innerhalb der Gefängnisse. Ziel sämtlicher Reformen war es, verurteilte Sträflinge wieder für die Gesellschaft «nutzbar» zu machen, wobei die Philanthropinnen und Philanthropen vor allem eine ökonomische Wiedereingliederung der Sträflinge im Sinn hatten.⁵

Die auf diese Weise entstandene Straffälligenhilfe schrieb sich in eine Vielzahl philanthropischer Praktiken und Massnahmen ein, die seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in der Schweiz und anderswo durch private Vereine und Gesellschaften etabliert wurden. Mittels Erziehungs- und Bildungsangeboten, der Gründung privater Anstalten sowie finanzieller Unterstützung versuchten sich diese philanthropischen Körperschaften in der Lösung der aufkommenden Sozialen Frage und der Bekämpfung des Pauperismus. Stets handelte es sich dabei um Massnahmen einer gut situierten Gesellschaftsschicht zugunsten von sozial deutlich schwächeren Gruppen. Die dadurch entstandenen bzw. bekräftigten Abhängigkeitsverhältnisse verdeutlichen den grundsätzlich hierarchischen Charakter der Philanthropie. Entsprechend waren die philanthropischen Praktiken und Massnahmen stets von Erziehungs- und Disziplinierungsversuchen geprägt. Dies gilt in besonderem Masse für die Straffälligenhilfe.⁶

Die Philanthropen und Philanthropinnen schlossen die Lücken staatlichen und kirchlichen Engagements, wobei stetige Aushandlungs- und Anpassungsprozesse nötig waren, um die Rolle der unterschiedlichen Akteursgruppen innerhalb des sich entwickelnden pluralistischen Wohlfahrtsgefüges zu klären.⁷ Diese per se komplexe Ausgangslage philanthropi-

⁵ Thomas Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, München 2001, S. 50–62, 76–89; Désirée Schauz, *Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933*, München 2008, S. 37–49.

⁶ Rainer Liedtke, Klaus Weber, Einleitung. Zivilgesellschaften im Spannungsfeld von Religion, Staat und Philanthropie, in: dies. (Hg.), *Religion und Philanthropie in den europäischen Zivilgesellschaften. Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Paderborn 2009, S. 9–18, hier S. 10f.

⁷ Adalbert Evers, Thomas Olk, Wohlfahrtspluralismus – Analytische und normativ-politische Dimensionen eines Leitbegriffs, in: dies. (Hg.), *Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft*, Opladen 1996, S. 9–60; Matter u. a., editorial,

schen Engagements verschärfte sich im Bereich der Straffälligenhilfe zusätzlich: Hier bewegten sich die privaten Akteure und Akteurinnen innerhalb des Strafvollzugssystems und damit innerhalb eines zentralen Bereichs des staatlichen Gewaltmonopols, was nach einer stetigen Gratwanderung zwischen fürsorgerischen und repressiven Zielen verlangte.

Getragen wurden die philanthropischen Angebote vom finanzstarken städtischen Bürgertum, in den meisten Fällen protestantischer Prägung. In Basel war die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen federführend, deren Mitglieder sich aus Bankiers, Fabrikanten und Kaufleuten rekrutierten. Tonangebend waren darin während des gesamten 19. Jahrhunderts hauptsächlich Vertreter der alteingesessenen Basler Familien, wobei sich nach und nach vermehrt Zugezogene dazu gesellten. Die Gemeinnützige Gesellschaft war so nicht nur der wichtigste sozialpolitische Akteur der Stadt Basel im frühen 19. Jahrhundert, sondern auch eine zentrale politische Plattform und Ort des Austausches von Vertretern alter und neuer Eliten.⁸ Hieraus wird einer der bedeutendsten Beweggründe philanthropischen Engagements ersichtlich: Es erlaubte den Zugang zu bestehenden Eliten, zu einem Kreis, der Aussenseitern und Aufsteigern sonst verschlossen blieb. Entsprechend stellte es eine bevorzugte Tätigkeit von vermögenden Gesellschaftsschichten dar, welche aus unterschiedlichen Gründen von gewissen Machtpositionen ausgeschlossen waren. In Basel handelte es sich dabei um eine finanzstarke Schicht Zugezogener, denen das Stadtbürgerrecht und damit der Zugang zu politischer Macht bis weit ins 19. Jahrhundert verwehrt blieb. Weitere Gruppen waren beispielsweise jüngere Vertreter regierender Gesellschaftsschichten, die noch nicht ratsfähig waren, Eliten, die im Zuge einer Demokratisierung an Macht verloren, oder – wie bereits festgestellt – bürgerliche Frauen. Ihnen allen bot die Philanthropie die Möglichkeit, sich mit

S. 5–9; Beatrice Schumacher, Einleitung, in: dies. (Hg.), *Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800*, Zürich 2010, S. 10–26, hier S. 10–17.

⁸ Sara Janner, GGG 1777–1914. Basler Stadtgeschichte im Spiegel der «Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige». Mit einem Beitrag von Hans Ulrich Fiechter, Basel 2015/2016 (Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel 193/194), S. 342–353.

Räumen und Themen zu befassen, zu welchen ihnen der Zugang sonst verwehrt blieb. Gleichermassen attraktiv war die Tatsache, dass jede Spende, jedes Almosen die hierarchische, asymmetrische Beziehung zwischen Ober- und Unterschichten bekräftigte und damit bestehende Machtverhältnisse reproduzierte.⁹

Hierzu bot auch und besonders die Straffälligenhilfe Gelegenheit. Seit den 1820er Jahren kümmerten sich Frauen auch in Schweizer Gebieten um weibliche Sträflinge, besuchten sie, erteilten ihnen Religions- und Nähunterricht oder unterstützten und beaufsichtigten sie nach ihrer Entlassung. Eine Strafanstalt war nicht das Umfeld, in welchem sich Bürgersfrauen normalerweise aufhielten – vom Kontakt mit den oft aus prekärsten Verhältnissen stammenden Straftäterinnen ganz zu schweigen. Es handelte sich bei den Empfängerinnen der Straffälligenhilfe eben nicht um unschuldig in Not geratene oder sogenannt würdige Arme, sondern um Kriminelle, seien dies etwa Kindsmörderinnen, Diebinnen oder Prostituierte. Ohne über entsprechende Quellen zu verfügen, scheint es dennoch naheliegend, gerade diese Einblicke in eine sonst verschlossene Welt als Ansporn für die Philanthropinnen für ihr Engagement zu vermuten.

Dass die Klientel der Straffälligenhilfe in verschiedener Hinsicht nicht einem Bild unterstützungswürdiger Bedürftiger entsprach, zeitigte auch andere Folgen: Die Fürsorge für Straftäter und -täterinnen versprach langwieriges, kaum prestigeträchtiges Engagement, und damit wenig Gewinn für den sozialen Status. Dementsprechend dauerte es in vielen Kantonen lange, bis sich die etablierten philanthropischen Gesellschaften oder Vereine den Straffälligen zuwandten. Vielmehr waren es Gruppen von bereits im Strafvollzug tätigen Männern, insbesondere die Strafanstaltsgeistlichen oder Gefängnisseelsorger, die sich der Betreuung von Straffälligen annahmen.¹⁰ So entstand in verschiedenen Kantonen eine Nische für die Philanthropinnen, in welcher sie zunächst selbständig agieren konnten.

⁹ David u. a., Einleitung, S. 11; Matter u. a., editorial, S. 9; Mesmer, Ausgeklammert, S. 4–66.

¹⁰ Eva Keller, Grenzenlose «Besserung» hinter Gefängnismauern. Strukturen der Straffälligenhilfe im Raum Basel im 19. Jahrhundert, Diss. Universität Bern 2017, S. 24f.; Robert Roth, *Pratiques pénitentiaires et théorie sociale. L'exemple de la prison de Genève (1825–1862)*, Genf 1981, S. 201–216.

In Zürich beispielsweise gründete sich 1839 ein Frauenverein zur Betreuung weiblicher Sträflinge, in dessen Organisation keine männlichen Philanthropen oder Strafanstaltsangestellten involviert waren. Die Frauen traten dabei als Pionierinnen auf und wandten sich den Straffälligen zu, bevor die Philanthropen diese neue Klientel entdeckt hatten. Ähnlich war dies im Kanton Bern, wo zwei Jahre zuvor ein Frauenkomitee für die weiblichen Sträflinge gegründet worden war, wobei der Strafanstaltspfarrer die Leitung innehatte. Beiderorts folgten die männlichen Philanthropen innert kurzer Zeit nach und etablierten ihrerseits eine Straffälligenhilfe oder Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge. Gleichzeitig begannen sie damit, das weibliche Engagement zu regulieren und in ihre eigenen Strukturen einzubinden. Dabei lag ein starker Fokus darauf, sicherzustellen, dass sich die Philanthropinnen trotz der Tätigkeit in der Straffälligenhilfe den hergebrachten Geschlechterrollen entsprechend verhielten und sich insbesondere aus den disziplinierenden Aspekten des Strafvollzugs heraushielten.¹¹ So legte beispielsweise auch der 1839 in St. Gallen gegründete Männerverein für Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht fest, dass Frauen zwar als Unterstützung des Vereins herangezogen, ihnen aber keinerlei Disziplinierungskompetenzen übertragen werden sollten.¹²

Aus den damit kurz erwähnten Beispielen wird bereits deutlich, dass die Absenz männlichen Engagements für Philanthropinnen eine Chance darstellen konnte und ihnen ermöglichte, sich ihre eigenen Einflussbereiche zu schaffen. Diese Dynamik soll nun im Folgenden ausführlicher betrachtet

11 Claudia Curti, *Die Strafanstalt des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert*, Zürich 1988, S. 66–68; Rosalie Ernst-Escher, *Die schweizerischen Frauenvereine im Gebiete der Schutzaufsicht entlassener Gefangener. Referat für die interkantonale Versammlung der Delegierten der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine im Herbst 1901 in Zürich*, Zürich 1901, S. 4–10; Eva Keller, *Die Entlassenenfürsorge und der Bernische Schutzaufsichtsverein 1839–1886*, in: Brigitte Studer, Sonja Matter (Hg.), *Zwischen Aufsicht und Fürsorge. Die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern*, Bern 2011, S. 23–30, hier S. 24 f.

12 Eva Keller, *Zwischen Strafvollzug und Fürsorge. Die sankt-gallische Schutzaufsicht im 19. Jahrhundert*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1 (2014), S. 88–97; Wilhelm F. Mooser, *Die Pönitentiar-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen in ihrem Wesen und Wirken, mit Vorschlägen zu einer verbesserten Strafrechtspflege*, St. Gallen 1851, S. 80.

werden, indem der Basler Frauenverein für weibliche Sträflinge einer näheren Untersuchung unterzogen wird.

Die Anfänge des Basler Frauenvereins für weibliche Sträflinge

Anders als in Bern und Zürich, wandte sich in Basel der Platzhirsch philanthropischen Engagements, die Gemeinnützige Gesellschaft, verhältnismässig früh der Straffälligenhilfe zu. Zu erklären ist dies hauptsächlich mit der finanziellen und personellen Stärke der Gesellschaft, welche auch die Unterstützung von wenig Prestige versprechenden Bedürftigen erlaubte, sowie mit massiven Missständen im Basler Strafvollzug, die nach einem Eingreifen verlangten. Bereits 1821 gründete die Gemeinnützige Gesellschaft eine Kommission zur «Mitwirkung bey löblicher Zuchtanstalt», deren Mitglieder sich verschiedenen Reformen des Stadtbasler Strafvollzugs annahmen.¹³ Die Kommission bestand ausschliesslich aus Männern, so wie auch die Gesellschaft selbst bis 1916 darauf verzichtete, Frauen als Mitglieder aufzunehmen. Dennoch war während des gesamten 19. Jahrhunderts eine Vielzahl von Frauen ohne offiziellen Auftrag oder Anerkennung in den Kommissionen der Gesellschaft tätig – Sara Janner schreibt in diesem Zusammenhang von der «unsichtbaren Basis der GGG». Meist handelte es sich dabei auch in Basel um die Ehefrauen, Schwestern oder anderweitig Verwandten von bereits in bestimmten Bereichen engagierten Männern.¹⁴

Im Falle der Straffälligenhilfe gründete sich 1824 ein eigener Frauenverein, der sich den weiblichen Sträflingen in der Basler Strafanstalt annahm. Er war nicht Bestandteil der Gemeinnützigen Gesellschaft, sondern ein eigenständiger Verein, der sich mittels Spenden, hauptsächlich von gutsituierten Frauen des Bürgertums, finanzierte. Über seine Mitglieder lässt sich kaum etwas in Erfahrung bringen, es ist jedoch davon auszugehen, dass die meisten von ihnen über verwandtschaftliche Beziehungen zu den Straffälligenhelfern

¹³ Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 45 (1821), S. 31–33. Zur Gründung und den frühen Tätigkeiten der Kommission vgl. Keller, «Besserung», S. 76–98.

¹⁴ Janner, GGG, S. 148–158 (Zitat S. 148).

der Kommission verfügten.¹⁵ So verstand die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft den neu gegründeten Frauenverein denn auch vor allem als Unterstützungsgremium und kündete dessen Gründung und Tätigkeiten wie folgt an:

Wir sind aber einen bedeutenden Schritt weiter gekommen, indem wir die erfreuliche Aussicht haben, dass ein Verein von mehreren edlen Frauenzimmern zum Wohl der weiblichen Züchtlinge unsere Bemühungen unterstützt. Von diesem Verein besuchen nämlich wöchentlich zweimal je zwei Frauenzimmer sämtliche weibliche Züchtlinge, unterhalten sich mit denselben über ihre individuelle Lage, und lesen ihnen jeweilen aus einer zweckmässigen Erbauungsschrift etwas vor, dass zugleich Anlass giebt, sie auf eine liebevolle und verständige Art zur Sittlichkeit aufzumuntern. Auch wird sich dieser Verein bestreben den austretenden weiblichen Züchtlingen bestmöglich zu einem weitem und ehrlichen Fortkommen zu verhelfen.¹⁶

Trotzdem stellte sich der Frauenverein in den nächsten Jahrzehnten nicht unter eine männliche Autorität, sondern scheint die Betreuung und Unterstützung weiblicher Sträflinge auf eigene Faust wahrgenommen zu haben. Er tat dies – wie ein Grossteil der weiblichen Philanthropinnen des 19. Jahrhunderts – weitgehend unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von Behörden und männlichen Straffälligenhelfern und damit leider auch weitgehend ausserhalb der Rekonstruktionsmöglichkeiten historischer Forschung. So gibt es zwar Hinweise, dass der Verein seine Tätigkeit weiter verfolgte, erst 1839 hinterliess er aber wieder eindeutige Spuren.¹⁷

¹⁵ Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 48 (1824), S. 57 f.; Keller, «Besserung», S. 98–102.

¹⁶ Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 48 (1824), S. 57 f.

¹⁷ Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 50 (1826), S. 74; Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 52 (1828), S. 56; Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 53 (1829), S. 79 f.; Staatsarchiv Basel (StABS), Privatarhiv 146a Archiv der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und des Gemeinnützigen in Basel (1771–1977) U 4.3 Jahresberichte und Rechnungen, Jahresbericht der Zuchtanstaltskommission 1834, S. 2 f.; Verwaltungs-Bericht an den Grossen Rath des Kantons Basel-Stadttheil 1837, Basel 1838, S. 54.

In diesem Jahr wandte sich Susanna von Speyr-Bernoulli, langjähriges Mitglied des Frauenvereins, an das Leitungsgremium der Basler Strafanstalt. Sie schilderte in einem Brief die Geschichte von Christine Lay, die wegen Diebstahl eine einjährige Haftstrafe verbüsste, und während der Haftdauer ein Kind zur Welt brachte. Dieses erkrankte zwei Wochen nach der gut verlaufenen Entbindung im Spital an Mundfäule, woraufhin es der Mutter entgegen der Gepflogenheiten gestattet wurde, ihr Kind zu stillen. Nachdem dies zu einer zeitweisen Genesung geführt habe, habe der Säugling aber nach dem Abstillen eine sogenannte Wasserruhr entwickelt. Dabei handelt es sich um eine Form von Diabetes, wogegen im 19. Jahrhundert die Muttermilch als einziges Heilmittel bekannt war. Dennoch musste die Mutter sich wie vorgeschrieben von ihrem Kind trennen und wurde wieder in die Strafanstalt überführt. Acht Tage später sei das Kind an der Wasserruhr gestorben. Von Speyr-Bernoulli forderte daher im Namen des Frauenvereins, dass weibliche Sträflinge ihre während der Haftdauer geborenen Kinder in der Strafanstalt versorgen dürften, und beteuerte die Bereitschaft des Frauenvereins, die betreffenden Mütter mit Sachspenden zu unterstützen.¹⁸ Die Leitungskommission der Strafanstalt zeigte jedoch kein Gehör für die Frauen und wies die Bitte diskussionslos ab.¹⁹

Dem ausbleibenden Erfolg zum Trotz ist diese Episode aus zweierlei Gründen von Bedeutung. Erstens erlaubt sie einen Einblick in die Themenwahl des Frauenvereins: Mutterschaft, Säuglingssterblichkeit und Stillen bildeten eine Domäne ausserhalb des männlichen Herrschaftsbereichs, in welchem die Männer den Frauen ihre Autorität nicht oder nur schwer streitig machen konnten. Damit bespielten die Straffälligenhelferinnen ein Idealbild bürgerlicher Weiblichkeit, das im Laufe des 19. Jahrhunderts in einer Überhöhung der Mutterliebe und vermehrt auch des Stillens als deren Bezeugung

¹⁸ StABS, Älteres Hauptarchiv (AHA) Straf und Polizei Z 37.2 Die Geschichte der Strafanstalt Basel-Stadt Teil 2 (1946), von Speyr-Bernoulli an die Basler Strafanstaltskommission, 30.9.1839.

¹⁹ StABS, AHA Straf und Polizei Z 1 Strafanstalt Allgemeines und Einzelnes 1833–1839, Burckhardt-Im Hof, Präsident der Basler Strafanstaltskommission an von Speyr-Bernoulli, 29.10.1839.

Ausdruck fand.²⁰ Schliesslich appellierte der Themenbereich an Erfahrungen, die von Frauen aller sozialen Schichten geteilt werden konnten, was zu einer gewissen Entdämonisierung der weiblichen Sträflinge beitrug. Für die 1830er Jahre sind keine Fälle eruierbar, in welchen sich die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft in vergleichbarer Weise für einzelne männliche Insassen eingesetzt hätte – es zeichnet sich also eine unterschiedliche Einschätzung männlicher und weiblicher Sträflinge ab.

Zweitens führte der Brief des Frauenvereins dazu, dass sich die Strafanstaltsleitung an den Frauenverein erinnerte und dessen Tätigkeit wieder auf dem Radar der Behörden erschien. Die Strafanstaltsleitung beauftragte daraufhin den Anstaltspfarrer damit, Informationen über den Frauenverein einzuholen. Dieser kam dem Auftrag nach und – wenig überraschend – zum Schluss, dass eine Regulierung des weiblichen Engagements in der Strafanstalt schleunigst Not tue:

So wohlthätig ein solcher Verein auf die weiblichen Gefangenen wirken mag, so ist doch durchaus nöthig, dass es im rechten Geist geschehe und in einem rechten Einverständnis der Frauen unter sich, die ihn bilden. Sie sollten gewisser Massen des Pfarrers Gehilfen sein in der Seelenpflege der weiblichen Sträflinge u. mit theilnehmender Liebe u. evangelischem Ernst zu ihrer sittlichen Besserung mitzuwirken suchen, darum kommt auch sehr viel drauf an, aus was für Elementen ein solcher Verein zusammengesetzt ist.²¹

Kaum hatten sich also die im Strafvollzug tätigen Männer der Existenz des Frauenvereins für weibliche Sträflinge entsonnen, hielten sie es für angezeigt, ihn unter Aufsicht zu stellen und seine Mitglieder faktisch zu Gehilfinnen des Pfarrers zu degradieren. Dieser Ansicht folgte denn auch die Leitungskommission der Strafanstalt und ab 1843 stand der Frauenverein offiziell unter der Leitung des Strafanstaltspfarrers. Diese Entwicklung, die derjenigen in Bern und Zürich gleicht, macht deutlich, dass die bis dahin fehlende Aufmerksamkeit der Behörden dem Frauenverein einen Freiraum geschaffen

²⁰ Zur Überhöhung der Mutterrolle im bürgerlichen Kontext vgl. Mesmer, Ausgeklammert, S. 41–43; zum Stillen im 19. Jahrhundert vgl. Sabine Seichter, Erziehung an der Mutterbrust. Eine kritische Kulturgeschichte des Stillens, Weinheim/Basel 2014, S. 68–87.

²¹ StABS, AHA Straf und Polizei Z 28 Jahresberichte des Geistlichen 1838–1909, Jahresbericht 1842, S. 8.

hatte, innerhalb dessen er relativ unbemerkt schalten und walten konnte. Wie sich aber zeigen sollte, blieb die versuchte Beaufsichtigung des Frauenvereins grösstenteils ein Papiertiger: Zwar unterstanden die Frauen offiziell dem Strafanstaltspfarrer, sie trafen sich jedoch maximal zweimal jährlich mit ihm, während sie sich ansonsten weiterhin selbst organisierten. Nach wie vor besuchten die Mitglieder weibliche Sträflinge auf eigene Faust, unterrichteten sie in Religion und Handarbeiten und versuchten, ihnen Arbeitsplätze nach der Entlassung zu vermitteln.²² Offenkundig verfügten die Frauen dabei auch weiterhin über eine bemerkenswerte Freiheit: So zog sich ein Mitglied des Vereins zwar wegen der Übernahme durch den Pfarrer aus dem Verein zurück, liess es sich aber nicht nehmen, die weiblichen Sträflinge auch weiterhin in unregelmässigen Abständen zu besuchen.²³ Dies wurde von den Behörden ohne Weiteres toleriert – zu einem Zeitpunkt notabene, zu dem sich die männlichen Philanthropen längst aus der Strafanstalt zurückgezogen hatten: Seit 1837 verortete die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft ihre Aufgabe nur noch in der Betreuung und Beaufsichtigung entlassener Sträflinge.²⁴

Der Frauenverein wird zum Vorbild

Die Frauen setzten ihre Besuche in der Anstalt auch in den kommenden Jahrzehnten fort. Ziel war es, Beziehungen zu einzelnen Insassinnen aufzubauen und so deren Kooperation mit dem Frauenverein auch nach der Entlassung sicherzustellen. So sollte es einfacher gelingen, die Entlassenen auf Arbeitsstellen oder Heimplätze zu vermitteln. Gleichzeitig fungierte die Aussicht auf eine mögliche Unterbringung nach der Entlassung als Druckmittel gegenüber den weiblichen Häftlingen, verfügte doch der Frauenverein während des gesamten 19. Jahrhunderts über keinerlei eigene Disziplinierungsmittel. Allein die Möglichkeit, dass die Mitglieder des Frauenvereins allfällige

22 Keller, «Besserung», S. 139–142.

23 StABS, AHA Straf und Polizei Z 1 Strafanstalt Allgemeines und Einzelnes 1840–1866, Stüchelberger, Pfarrer der Strafanstalt Basel an Burckhardt-Im Hof, Präsident der Basler Strafanstaltskommission, 5.6.1843, S. 3.

24 Keller, «Besserung», S. 134–137.

Verstösse der Insassinnen an die verantwortlichen Stellen melden könnten, dürfte aber bereits eine gewisse Drohkulisse errichtet haben. Darüber hinaus befanden sich die Straffälligenhelferinnen bereits durch die sozialen Unterschiede zwischen ihnen und den Häftlingen in einer eindeutigen Machtposition.

In den 1850er und -60er Jahren war der Frauenverein mit seiner Strategie laut eigener Einschätzung relativ erfolgreich. So scheint es ihm mit einer gewissen Regelmässigkeit gelungen zu sein, entlassene Frauen auf Arbeitsstellen zu vermitteln oder ihnen einen Platz in einer Versorgungsanstalt zu beschaffen. Die Männer der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft dagegen beklagten in derselben Zeitspanne immer wieder ihre Erfolglosigkeit. Diesen Unterschied bemerkte auch der Strafanstaltspfarrer, der 1856 die Vorgehensweise des Frauenvereins – die Insassinnen bereits während der Haftdauer zu betreuen und kennenzulernen – lobte. Daran solle sich der Männerverein ein Beispiel nehmen, der «fast lediglich aus Mitgliedern besteht, welche mit unserer Anstalt in keiner näheren Verbindung stehen u. daher auch die aus ihr Entlassenen weder persönlich kennen, noch sich eben deshalb sonderlich für dieselben interessieren.»²⁵

Tatsächlich passte der Männerverein drei Jahre später seine Vorgehensweise derjenigen des Frauenvereins an, was aber nicht zu einer höheren Erfolgsrate führte.²⁶ Den Grund für die anhaltenden Schwierigkeiten des Männervereins, entlassene Sträflinge längerfristig zu betreuen, sahen die Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaft aber nicht etwa in einem Versäumnis ihrerseits. Vielmehr hielten sie fest, es sei «die Thätigkeit bei den Frauen doch leichter, weil sämtliche weibliche Sträflinge in der Strafanstalt nähelernen und dadurch später ihr Brot verdienen können», während die männlichen Sträflinge deutlich schwieriger zu vermitteln seien.²⁷ Mit wenigen Worten wurde so das Engagement der Frauen diskreditiert und als weniger schwierig und damit letztlich weniger bedeutsam abgetan. Die zugrunde lie-

²⁵ StABS, AHA Straf und Polizei Z 28 Jahresberichte des Geistlichen 1838–1909, Jahresbericht 1856, S. 6.

²⁶ Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 83 (1859), S. 111; Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 84 (1860), S. 25–27.

²⁷ Ebd., S. 26.

gende Ansicht, dass weibliche Sträflinge leichter zu resozialisieren seien als männliche, war in der Straffälligenhilfe des 19. Jahrhunderts immer wieder Thema. So vermuteten die Philanthropen und Philanthropinnen bei der Gründung des Frauenvereins ein bei den weiblichen Sträflingen vorhandenes «Ehrgefühl», an welches die Bürgersfrauen appellieren wollten. Allein durch deren Anwesenheit in der Anstalt, sollte so bei den Insassinnen das Bedürfnis nach einer Verhaltensänderung geweckt werden.²⁸ Diese und ähnliche Vorstellungen wurden jedoch im Laufe des 19. Jahrhunderts immer wieder über den Haufen geworfen und verkehrten sich schliesslich sogar in ihr Gegenteil: 1886 hielt Strafanstaltspfarrer Riggenbach fest, dass «so viel mehr es braucht, bis eine Frau so tief gesunken ist, so viel grösser ist dann auch bei ihr die moralische und, damit zusammenhängend, die intellectuelle Verkommenheit».²⁹

Schrittweise Institutionalisierung

Diese Sorge um eine grundlegendere moralische Verdorbenheit der Frauen dürfte dazu beigetragen haben, dass weibliche Entlassene häufiger als männliche in Versorgungsanstalten oder Asyle vermittelt wurden, wo sie umfassender beaufsichtigt wurden als auf einer Arbeitsstelle. Diese Dynamik führte für den Basler Frauenverein auf dem Höhepunkt seiner Tätigkeit, in den 1860er Jahren, zu einem grundlegenden Problem, existierten doch zu wenig Anstalten, die für eine Unterbringung entlassener Frauen geeignet gewesen wären. Kurzerhand beteiligten sich die Philanthropinnen daraufhin an der Gründung einer sogenannten Rettungsanstalt im deutschen Tülingen, wo sie fortan Entlassene unterbringen konnten.³⁰ Damit zeigten die Philanthropinnen zum einen, dass sie sich frei im Grenzraum rund um die Stadt Basel bewegten – eine Eigenschaft, die sie mit der Kommission der Gemeinnützi-

²⁸ Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 48 (1824), S. 58.

²⁹ StABS, AHA Straf und Polizei Z 28 Jahresberichte des Geistlichen 1838–1909, Jahresbericht 1886, S. 1. Vgl. dazu Keller, «Besserung», S. 101 f., 253–258.

³⁰ Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel 85 (1861), S. 144.

gen Gesellschaft teilten.³¹ Zum anderen unterstreicht das Vorgehen die gesicherte Situation des Frauenvereins um 1860: Nicht nur war seine Position innerhalb des Strafvollzugssystems weitgehend geklärt, er verfügte auch über eine stabile Mitgliederbasis sowie ausreichende Finanzmittel. Letztere setzten sich hauptsächlich aus Spenden und Legaten zusammen: darunter, bis 1875, ein jährlicher Beitrag der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft in Höhe von 150 Franken. Dieser Betrag machte in den 1860er Jahren jeweils den Löwenanteil der Kommissionsausgaben aus, wodurch die Kommission zeitweise als eigentliches Unterstützungsgremium des Frauenvereins fungierte.³² Dank mehrerer grosszügiger Legate benötigte der Frauenverein diese Unterstützung aber ab Mitte der 1870er Jahre nicht mehr.

Von der finanziellen Unterstützung abgesehen, hatte sich der Frauenverein bereits seit Ende der 1850er Jahre von der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft distanziert. Dies wird insbesondere an seinen Mitgliedern deutlich: Spätestens ab 1876 verfügte keine der Frauen über verwandtschaftliche Beziehungen mit den männlichen Straffälligenhelfern – mit Ausnahme der Ehefrau des Strafanstaltspfarrer, die sozusagen von Amtes wegen Mitglied des Frauenvereins war.³³ Damit unterschied sich die Zusammensetzung des Vereins deutlich von derjenigen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in welcher die meisten Frauen mit Mitgliedern des Männervereins verwandt gewesen waren. Die Distanzierung fand auch darin Ausdruck, dass die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahr 1872 erfreut berichtete, es habe sich ein Frauenverein zur Betreuung weiblicher Sträflinge gegründet – dies zu einem Zeitpunkt, zu dem der Frauenverein seit Jahrzehnten konstant tätig war. Auch nachdem der Strafanstaltspfarrer die Leitung des Vereins übernommen hatte, war der Männerverein also keineswegs durchgehend über die Tätigkeit der Frauen informiert. Dies zeugt auch von einer in dieser Phase eher losen Zusammenarbeit zwischen den Strafvollzugsorganen, hier

31 Zur transnationalen Einbindung der Basler Straffälligenhilfe vgl. Eva Keller, Straffälligenhilfe im Dreiländereck. Die Basler Patronagekommission und ihre nationale und transnationale Vernetzung im 19. Jahrhundert, in: *Itinera* 44 (2017), S. 51–63.

32 Vgl. beispielsweise Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 84 (1860), S. 156.

33 StABS, AHA Straf und Polizei Z 28 Jahresberichte des Geistlichen 1838–1909, Jahresbericht 1876, S. 7.

dem Pfarrer, und der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft, was wiederum den Frauen Nischen innerhalb des Systems eröffnete.

Diese Dynamik änderte sich im ausgehenden 19. Jahrhundert insofern, als der Frauenverein seinen Platz innerhalb des Netzwerkes der Basler Straffälligenhilfe immer klarer behauptete. Zeichen einer gewissen Offizialisierung war insbesondere die Veröffentlichung eigener Jahresberichte ab 1886.³⁴ Mit dieser Entwicklung einher ging eine veränderte Ausrichtung des Frauenvereins. So kümmerten sich seine Mitglieder seit Mitte der 1880er Jahre vermehrt auch um die Familien von verurteilten Straftätern und -täterinnen. Rasch wurde deutlich, dass sie hier einen Ansatz verfolgten, der weit über die finanzielle Unterstützung Bedürftiger hinausging – so hielt der Strafanstaltspfarrer Stückelberger 1899 folgendes fest:

Die dritte Aufgabe ist die Bekämpfung der wesentlichsten Ursachen des Verbrechens. Sind die beiden ersten unsere eigenste Thätigkeit, so teilen wir uns in diese mit vielen Bundesgenossen, die dieselben Wurzeln ausrotten möchten: vernachlässigte Kinderzucht, Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend, den Niedergang guter Zucht und Sitte besonders in den Arbeits- und Verkehrsmittelpunkten, die Ueberflutung unseres Volkes mit einer vergifteten Schandliteratur, die überhandnehmende Genusssucht, die Sonntagsentheiligung, die Trunksucht, die Unzucht etc. Ist auch der Kampf ein verzweifelter, so heisst es doch immer wieder: Auf zum Kampfe!³⁵

Vermehrt fokussierte der Frauenverein also auf die Erziehung zur sogenannten Sittlichkeit. Dies akzentuierte sich in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts immer stärker und äusserte sich beispielsweise in einer Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit und dem Verein Freundinnen junger Mädchen.³⁶ Sukzessive übernahm damit der Basler Frauenverein für weibliche Sträflinge diejenigen Aufgaben, die traditionell in den Bereich weiblicher Philanthropie fielen: Fürsorge für Familien

³⁴ Bericht über die Thätigkeit des Frauenvereins für weibliche Gefangene 1886–1918, Basel 1887–1919.

³⁵ Bericht über die Thätigkeit des Frauenvereins für weibliche Gefangene 1899/1900, Basel 1901, S. 3.

³⁶ Bericht über die Thätigkeit des Frauenvereins für weibliche Gefangene 1907/08, S. 7 f.; Keller, «Besserung», S. 255 f.

und Erziehung von insbesondere jungen Frauen zur Sittlichkeit. Dass diese Entwicklung parallel zur stärkeren Offizialisierung des Vereins lief, ist kaum Zufall. Wie deutlich wurde, war eine vermehrte Wahrnehmung des Frauenvereins durch Philanthropen oder Behörden stets mit einer Rückbesinnung auf tradierte Geschlechterrollen einhergegangen, was nun in der faktischen Umwandlung in einen Sittlichkeitsverein gipfelte.

Fazit

Die Geschichte des Basler Frauenvereins zeigt, wie sich eine Gruppe von Philanthropinnen ihren eigenen Einflussbereich innerhalb des Basler Strafvollzugs des 19. Jahrhunderts schuf. Dabei entsprach der Verein bei seiner Gründung in weiten Teilen den eingangs geschilderten Interpretationen weiblicher Philanthropie: Angehörige männlicher Philanthropen übernahmen Unterstützungsaufgaben für einen bereits existierenden Verein. Rasch zeigte sich aber, dass die Straffälligenhelferinnen sich nicht damit begnügten, den Männern nachzufolgen und sich auch nicht ohne weiteres einer männlichen Autorität, beispielsweise in Person des Strafanstaltspfarrers, unterordneten. So organisierte sich der Frauenverein im Laufe des 19. Jahrhunderts weitgehend selbst, etablierte eine eigene Finanzierung, legte seine Themen selbst fest und erhielt sich während des ganzen Untersuchungszeitraums die Möglichkeit, sich frei innerhalb der Strafanstalt zu bewegen. Gerade die finanzielle Unabhängigkeit und die Beteiligung an der Tüllinger Rettungsanstalt machen deutlich, welche Handlungsspielräume und Machtbereiche sich Philanthropinnen eröffnen konnten. Diese gingen weit über das hinaus, was oft als privater, meist weiblich konnotierter Raum bezeichnet wird, woraus die Fluidität der Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Raum offenkundig wird.

Diese Fluidität gilt auch für die Grenzziehungen zwischen staatlichem und privatem Engagement in der Straffälligenhilfe. Die daraus entstehenden unklaren Zuordnungen schufen überhaupt erst eine Situation, in welcher sich Hilfsvereine für Sträflinge – seien sie nun von Frauen oder von Männern getragen – in den Strukturen des Strafvollzugs festsetzen konnten. Die Vereine versuchten, existierende Machtvakua zu besetzen und sich innerhalb derselben Einfluss auf die Sträflinge zu verschaffen. Die Frauen profitierten

dabei oft davon, dass sie sich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von Behörden und Geistlichen im Strafvollzug bewegten. Sobald sich Vertreter des staatlichen Strafvollzugs oder auch männliche Philanthropen des Frauenvereins entsannen, versuchten sie sogleich ihn zu regulieren und zu kontrollieren, was aber nur bedingt gelang. So zeigt sich, dass der versuchte Ausschluss von bürgerlichen Philanthropinnen aus bestimmten Gebieten nicht nur Grenzen setzte, sondern ihnen auch Freiräume und Chancen eröffnete. So schufen sich die Basler Straffälligenhelferinnen ihre Machtbereiche, innerhalb derer sie die weiblichen Sträflinge nach ihren Vorstellungen zu erziehen versuchten, ohne dabei von Männern angeleitet oder kontrolliert zu werden. Dass der Männerverein die Tätigkeit der Frauen phasenweise zum Vorbild erklärte, unterstreicht, wie erfolgreich die Philanthropinnen dabei mit ihrem Engagement waren.

Eva Keller, Historisches Institut, Universität Bern, Länggassstrasse 49, CH–3012 Bern, eva.keller@hist.unibe.ch.